AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 21 Oberkrämer, 11.03.2022 Nr. 3











<u>Impressum</u>

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: 03304 3932-0, Fax: 03304 3932-39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sarah-Lynette Braband, Tel.: 03304 3932-42

Anzeigenannahme und Druck:

VV Veitener Verlagsgesellschaft, Wilhelmstr. 31, 16727 Velten Mo, Mi, Do: 8:30-11:30 Uhr und 14:00-17:00 Uhr, Fr: 8:30-11:30 Uhr

Tel.: 03304 2067000, Fax: 03304 562039, E-Mail: info@VeltenerVerlagsgesellschaft.de

Auflage: 5.150

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentlic	he Bekanntmachung der Beschlüsse vom 10.02.2022	3
Öffentlic	he Bekanntmachung der Beschlüsse vom 24.02.2022	3
Bebauun	ngsplan Nr. 75/2020 – "Wohnbebauung Am Hörstegraben 15" im OT Schwante	5
Bebauun	ngsplan Nr. 82/2022 – "Wohngebiet Schäferweg/Koppehof – am Bahnhof" im OT Vehlefanz	6
Bebauun	ngsplan Nr. 70/2019 – "Buddhistischer Tempel Schloss Sommerswalde" im OT Schwante	7
Bekanntr	machung des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer gem. § 6 Abs. 5 BauGB	8
Bürgerbe	the Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB – frühzeitige eteiligung – zum Bebauungsplan Nr. 77/2021 "Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Forsthaus eswalde" im OT Schwante	8
	he Bekanntmachung – Termine der Gewässerschauen 2022 des Wasser- und Bodenverbandes HK-HS" Nauen	9
Öffentlic	he Bekanntmachung des Landkreises Oberhavel	9
	che Bekanntmachung – Informationen des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel" über die Durchführung enschau 2022	. 13
Nichtam	tliche Mitteilungen	
Grußwor	rt des Bürgermeisters	. 14
Hilfe für	die Ukraine: Oberhavel richtet Soforthilfefonds zur Unterstützung von Geflüchteten ein	. 15
Öffentlic	he Schulbibliothek Oberkrämer	. 16
Aus der d	Jugendarbeit	. 18
Heimatve	erein Vehlefanz e. V	. 19
Aktuelles	s vom Zweckverband Kremmen	. 20
Neues vo	on der Bürger- und Tourismusinformation	. 21
•	Aufruf zum Frühjahrsputz in Oberkrämer	
•	Landleben (mit)gestalten – Krämerwaldfest am 30. April 2022 benötigt Ihre Unterstützung	
	Wildkräuterführungen	. 23

 $\textbf{Fotos} \hspace{0.2cm} \textbf{(Titelseite von links nach rechts und oben nach unten)}$

Dorfkrug (Gemeinde Oberkrämer), Mühle in Vehlefanz (I. Pahl), Glockenturm in Klein-Ziethen, Storch (Gemeinde Oberkrämer), Kirche Schwante, Verwaltungsgebäude (I. Pahl) Grundschule Bötzow (Gemeinde Oberkrämer), Freiwillige Feuerwehr Marwitz (I. Pahl)

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 10.02.2022

In der 12. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Oberkrämer am 10.02.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: Inhalt

Öffentliche Sitzung:

- keine

Nichtöffentliche Sitzung:

B-207/2022 (DS-564/2022) Beschluss über den Verkauf der Flurstücke 114, 154 und 156 der Flur 7 in der Gemar-

kung Bötzow Einbringer: Verwaltung

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-208/2022 (DS-567/2022) Beschluss über den Abschluss einer Landverzichtserklärung im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz über Teilflächen des Flurstückes 45, Flur 1 in der Gemarkung Neu-Vehlefanz und des Flurstückes 13, Flur 1 in der Gemarkung Eichstädt

Einbringer: Verwaltung

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-209/2022 (DS-568/2022) Beschluss über den Abschluss einer Landverzichtserklärung im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz über Teilflächen des Flurstückes 45, Flur 1 in der Gemarkung Neu-Vehlefanz und des Flurstückes 13, Flur 1 in der Gemarkung Eichstädt Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-210/2022 (DS-569/2022) Beschluss über den Abschluss einer Landverzichtserklärung im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz über Teilflächen des Flurstückes 45, Flur 1 in der Gemarkung Neu-Vehlefanz und des Flurstückes 13, Flur 1 in der Gemarkung Eichstädt Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-211/2022 (DS-570/2022)

Beschluss über den Abschluss einer Landverzichtserklärung im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz über Teilflächen des Flurstückes 45, Flur 1 in der Gemarkung Neu-Vehlefanz und des Flurstückes 13, Flur 1 in der Gemarkung Eichstädt Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Nichtöffentliche Sitzung:

B-212/2022 (DS-571/2022) Beschluss über den Abschluss einer Landverzichtserklärung im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanz über Teilflächen des Flurstückes 45, Flur 1 in der Gemarkung Neu-Vehlefanz und des Flurstückes 13, Flur 1 in der Gemarkung Eichstädt Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

B-206/2022 (DS-562/2022) Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 689 der Flur 5 in der Gemar-

kung Marwitz

Einbringer: Verwaltung

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 9 Stimmenthaltungen: 0

Folgender Antrag wurde zurückgenommen:

DS-566/2022

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 335 der Flur 3 in der Gemar-

kung Vehlefanz Einbringer: Verwaltung

Oberkrämer, 11.02.2022

P. Leys

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse vom 24.02.2022

In der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 24.02.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: Inhalt

Öffentliche Sitzung:

B-213/2022 (DS-520/2022) Beschluss über die Bemessung des organisatorischen Leitungsanteils in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Oberkrämer Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-214/2022 (DS-586/2022) Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe zur Bereitstellung von Schnelltests für die Vorschulkinder in den Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Gemeinde Oberkrämer Einbringer: Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-215/2022 (DS-593/2022) Beschluss der Richtlinie zum Erlass von Elternbeiträgen nach der Kitasatzung der Gemeinde Oberkrämer bei Einschränkung des Betreuungsumfanges

Einbringer: Verwaltung

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr.:	Inhalt
Öffentliche Sitzu	ıng:
B-216/2022 (DS-591/2022)	Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeinde Oberkrämer per 31.12.2019 Einbringer: Verwaltung
	Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-217/2022 (DS-592/2022)	Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 der Gemeinde Oberkrämer Einbringer: Verwaltung
	Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1
B-218/2022 (DS-553/2022)	Beschluss über die Aufstellung des Bebau- ungsplanes Nr. 82/2022 "Wohngebiet Schäfer- weg/ Koppehof - am Bahnhof" im OT Vehlefanz gemäß § 2 (1) BauGB Gemarkung Vehlefanz Flur 9 Flurstücke 422, 456, 493, 39/7, 34 tlw., 33/1, 32/1, 31/1 tlw., 439, 440, 455 tlw., 25, 496 tlw. und in der Flur 3 das Flurstück.385 tlw. Einbringer: Verwaltung
	Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 6 Stimmenthaltungen: 1
B-219/2022 (DS-554/2022)	Beschluss über die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 75/2020 "Wohnbebauung Am Hörstegraben 15", OT Schwante Einbringer: Verwaltung
	Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-220/2022 (DS-555/2022)	Beschluss über die Satzung gem. § 10 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 75/2020 "Wohnbebauung Am Hörstegraben 15", OT Schwante Einbringer: Verwaltung
	Abstimmungsergebnis:
	Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
B-221/2022 (DS-599/2022)	Beschluss über die Bewilligung einer überplan- mäßigen/ außerplanmäßigen Aufwendung für den Hubschraubereinsatz zur Gefahrenabwehr während des Waldbrandes im Juni 2021 im Ortsteil Bötzow Einbringer: Verwaltung
	Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr.:	Inhalt					
Nichtöffentliche	Nichtöffentliche Sitzung:					
B-223/2022 (DS-563/2022)	Beschluss über die Bestellung einer be- schränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem Flurstück 750 der Flur 5 in der Gemarkung Marwitz Einbringer: Verwaltung					
	Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0					

	Folgende Anträg	e wurden abgelehnt:
	B-222/2022 (DS-561/2022)	Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 346, der Flur 3 in der Gemar- kung Vehlefanz Einbringer: Verwaltung
		Abstimmungsergebnis:
		Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 16 Stimmenthaltungen: 0
	B-224/2022 (DS-565/2022)	Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 307, der Flur 3 in der Gemar- kung Vehlefanz Einbringer: Verwaltung
		Abstimmungsergebnis:
		Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 17 Stimmenthaltungen: 0

Bebauungsplan Nr. 75/2020 "Wohnbebauung Am Hörstegraben 15" im OT Schwante

 öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 24.02.2022 mit Beschluss-Nr. B-220/2022 den Bebauungsplan Nr. 75/2020 "Wohnbebauung Am Hörstegraben 15" im OT Schwante gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 G vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147), als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasst eine mit einem Wohngebäude bebaute Fläche im Quartierinnenbereich nördlich der Straße Am Hörstegraben, südlich Lärchenweg und westlich Zypressenweg, gemäß Darstellung im anliegenden Übersichtsplan. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 396 und 397 der Flur 4 in der Gemarkung Schwante. Es hat eine Größe von ca. 0.48 ha.

Der von der Gemeinde Oberkrämer als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 75/2020 "Wohnbebauung Am Hörstegraben 15" im OT Schwante tritt gem. § 10 (3) BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. §215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann er die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 75/2020 "Wohnbebauung Am Hörsteg-



Bebauungsplan Nr. 82/2022 "Wohngebiet Schäferweg/Koppehof – am Bahnhof" im OT Vehlefanz

öffentliche Bekanntmachung des
 Beschlusses über die Aufstellung des
 Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 24.02.2022 mit Beschluss-Nr. B-218/2022 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82/2022 "Wohngebiet Schäferweg/Koppehof – am Bahnhof" im OT Vehlefanz beschlossen.

Das Plangebiet um-fasst die Grundstücke in der Gemarkung Vehlefanz Flur 9 die Flurstücke 422, 456, 493, 39/7, 34 tlw., 33/1, 32/1, 31/1 tlw., 439, 440, 455 tlw., 25, 496 tlw. und in der Flur 3 das Flurstück.385 tlw.. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,66 ha.

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Städtebaulichen Rahmenplans "Koppehof – Schäferweg für den Gestaltungsraum Siedlung gemäß LEP HR" (November 2018), der Grundlage des aufzustellenden Bebauungsplanes ist.

Folgende **Planungsziele** werden angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Konversion der ehemaligen Sauenanlage am Haltepunkt der Regionalbahn in Vehlefanz zu einem Wohngebiet mit Flächen für Ein- und Mehrfamilienhäuser
- Sicherung der Erschließung, insbesondere
 - Festsetzung des Schäferweges im Plangebiet als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit dem Ziel der Nutzung als kommunale Erschließungsstraße
 - Festsetzung der für die innere Erschließung des Plangebietes erforderlichen Straßenverkehrsflächen mit Anbindung an den Schäferweg im Bereich Koppehof
- planerische Sicherung der Retention von Niederschlagswasser im Plangebiet und des Abflusses in die Vorflut (Elsgraben, Tränkegraben, Koppehofer Feldgraben)

 Festsetzung von Grünflächen für die öffentliche Nutzung sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das Vorhaben entspricht den Darstellungen des durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigten aber noch nicht wirksamen geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer.

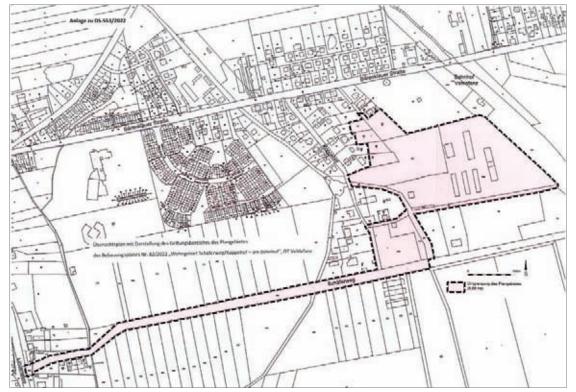
Gemäß § 2 (4) BauGB wird für den aufzustellenden Bebauungsplan für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die sich aus dem Planvorhaben ergebenden Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes und Erschließung sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Anlage

 $Lage plan \ mit\ Umgrenzung\ des\ Plangebietes\ des\ Bebauungsplanes\ Nr.\ 82/2022\ "Wohngebiet\ Schäferweg/Koppehof - \ am\ Bahnhof"\ im\ OT\ Vehlefanz\ proposition of the propositi$



Bebauungsplan Nr. 70/2019 "Buddhistischer Tempel Schloss Sommerswalde" im OT Schwante

 öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 23.09.2021 mit Beschluss-Nr. B-177/2021 den Bebauungsplan Nr. 70/2019 "Buddhistischer Tempel Schloss Sommerswalde" im OT Schwante gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 G vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147), als Satzung beschlossen.

Die Begründung einschl. Umweltbericht wurde ge-billigt.

Das Plangebiet umfasst zwei Teilflächen von Flurstück 4 der Flur 3 Gemarkung Schwante in der Parkanlage des Schlosses Sommerswalde gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan, mit einer Größe von insgesamt ca. 1,09 ha.

Der von der Gemeinde Oberkrämer als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 70/2019 "Buddhistischer Tempel Schloss Sommerswalde" im OT Schwante tritt gem. § 10 (3) BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

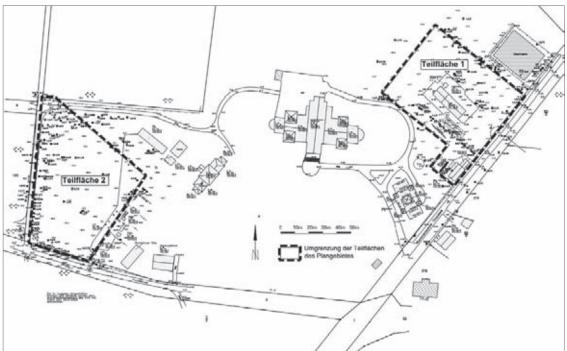
Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. §215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 70/2019 "Buddhistischer Tempel Schloss Sommerswalde" im OT Schwante



Bekanntmachung des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 25.02.2021 den geänderten Flächennutzungsplan für die Gemeinde Oberkrämer in der Fassung von Dezember 2020 beschlossen.

Der geänderte Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer wurde durch den Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.08.2021 (Aktenzeichen: 3801/2021/vs) mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Die Maßgaben und Auflagen aus den Genehmigungsbescheid 24.08.2021 wurden mit erneutem Feststellungsbeschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 02.12.2021erfüllt. Die Bestätigung über die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen erfolgte vom Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.02.2022.

Die Erteilung der Genehmigung des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer vom 24.08.2021 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer mit Begründung Teil 1/2, Umweltbericht Teil 2/2 und zusammenfassender Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB kann in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer eingesehen werden und über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Darüber hinaus, kann die wirksame Fassung des geänderten Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberkrämer auf der Homepage unter

https://www.oberkraemer.de/wirtschaftgewerbe/stadtplanung/flaechennutzungsplan/

sowie über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg unter http://blp.brandenburg.de oder http://bauleitplanung. brandenburg.de eingesehen werden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

eine unter Berücksichtigung des §
 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberkrämer geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Oberkrämer, 25.02.2022 P. Leys Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB – frühzeitige Bürgerbeteiligung – zum Bebauungsplan Nr. 77/2021 "Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Forsthaus Sommerswalde" im OT Schwante

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 23.09.2021 mit Beschluss-Nr. B-172/2021 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77/2021 "Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Forsthaus Sommerswalde" im OT Schwante beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 85/4 und 219 (teilweise) der Flur 3 in der Gemarkung Schwante mit einer Größe von ca. 0,9 ha.

Der anliegende Lageplan stellt die Umgrenzung des Plangebietes dar. Planziel ist, auf dem derzeit mit einer Gaststätte und Veranstaltungsscheune bebauten denkmalgeschützten Grundstück weitere Übernachtungsmöglichkeiten durch Beherbergungsgebäude, die Erweiterung der Gastronomie für standesamtl. Trauungen mit Hochzeitsgarten sowie die Herstellung erforderlicher Stellplätze unter Berücksichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer und denkmalrechtlicher Belange zu schaffen.

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

Ersatz der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG erfolgt der Ersatz der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter https://www.oberkraemer.de/politik-verwaltung/aktuelle-bekanntmachungen/heruntergeladen und eingesehen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter http://blp.brandenburg.de oder http://bauleitplanung.brandenburg.de zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot (Auslegungsfrist / - zeiten)

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Planunterlagen in der Zeit von

Montag, den 21. März 2022 bis einschließlich Dienstag, den 26. April 2022

während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag: 8.00-12.00 Uhr

und 13.00-16.00 Uhr,

Dienstag: 8.00-12.00 Uhr

und 13.00-18.00 Uhr,

Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer

– Bürgersaal – OT Eichstädt Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer gesonderte Bedingungen.

Bei Einsichtnahme in der Verwaltung wird um vorherige telefonische Terminabsprache bei Frau Draeger unter der Telefonnummer 03304 393235 gebeten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Vorentwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Planunterlagen liegen öffentlich aus:

 Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 77/2021 Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Forsthaus Sommerswalde" im OT Schwante (Stand: Dezember 2021) mit Begründung einschließlich bisher verfügbarer Umweltinformationen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der "Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens", die mit ausliegt.

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 77/2021 "Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Forsthaus Sommerswalde" im OT Schwante



Ausschnitt Liegenschaftskarte unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg

Umgrenzung des Plangebietes des aufzustellenden Bebauungsplanes

Oberkrämer, 25.02.2022 P. Leys Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Termine der Gewässerschauen 2022 des Wasser- und Bodenverbandes "GHHK-HK-HS" Nauen

Gemäß § 6 der Neufassung der Satzung vom 17.08.2018, zuletzt geändert am 10.12.2020, führt der Wasser- und Bodenverband "GHHK-HK-HS" Nauen in der Zeit vom 07.03.2022 bis 30.03.2022 die diesjährigen Gewässerschauen untergliedert nach Schaubezirken durch. Die Schauen sind öffentlich.

Die Gewässerschauen für die Schaubereiche der Gemeinde Oberkrämer einschließlich deren Ortsteile (Bötzow, Eichstädt und Marwitz) finden unter Leitung von Herrn Müller (Vorstandsmitglied des WBV) statt:

Termin: Dienstag, 15.03.2022 um

08:00 Uhr

Treffpunkt: Rathaus Schönwalde-Glien

Versammlungsraum -

Raum 219 Berliner Allee 7

14621 Schönwalde-Glien

Es werden die Anlagen und der Zustand der Gewässer geschaut sowie kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03321 8281900 oder in der Geschäftsstelle des Verbandes.

Aufgrund des Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der Gewässerschau behält sich der WBV Nauen Anpassungen im Ablauf der Veranstaltung vor. Bitte informieren Sie sich kurzfristig auf unserer Internetseite über aktuelle Änderungen. Kontaktieren Sie uns in Vorbereitung auf die Veranstaltung gerne auch telefonisch.

Alle Termine zu den Gewässerschauen 2022 finden Sie auch im Ablaufplan auf unserer Internetseite unter www.wbv-nauen.de.

P. Hacke Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

des Landkreises Oberhavel

Hinweis:

Der Landkreis Oberhavel macht folgende öffentlich-rechtliche-Vereinbarung öffentlich bekannt:

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel wurde am 19.11.2021 abgeschlossen und durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 02.12.2021 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung tritt am 24.03.2022 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

zwischen

dem Landkreis Oberhavel, vertreten durch den Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, im Folgenden Landkreis genannt,

und

der Stadt Fürstenberg/Havel vertreten durch den Bürgermeister Markt 1 16798 Fürstenberg/Havel,

der Stadt Hennigsdorf vertreten durch den Bürgermeister Rathausplatz 1 16761 Hennigsdorf,

der Stadt Hohen Neuendorf vertreten durch den Bürgermeister Oranienburger Straße 2 16540 Hohen Neuendorf,

der Stadt Kremmen vertreten durch den Bürgermeister Am Markt 1 16766 Kremmen,

der Stadt Liebenwalde vertreten durch den Bürgermeister Marktplatz 20 16559 Liebenwalde,

der Stadt Oranienburg, vertreten durch den Bürgermeister, Schlossplatz 1 16515 Oranienburg,

der Stadt Velten, vertreten durch die Bürgermeisterin, Rathausstraße 10 16727 Velten,

der Stadt Zehdenick vertreten durch den Bürgermeister Falkenthaler Chaussee 1 16792 Zehdenick,

der Gemeinde Birkenwerder vertreten durch den Bürgermeister Hauptstraße 34 16547 Birkenwerder.

der Gemeinde Glienicke/Nordbahn vertreten durch den Bürgermeister Hauptstraße 19 16548 Glienicke/Nordbahn, der Gemeinde Leegebruch

vertreten durch den Bürgermeister Birkenallee 1 16767 Leegebruch,

der Gemeinde Löwenberger Land vertreten durch den Bürgermeister Alte Schulstraße 5 16775 Löwenberger Land,

der Gemeinde Mühlenbecker Land vertreten durch den Bürgermeister Liebenwalder Straße 1 16567 Mühlenbecker Land,

der Gemeinde Oberkrämer, vertreten durch den Bürgermeister, Eichstädt Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Stadt Gransee**, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Gemeinde Großwoltersdorf**, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Gemeinde Schönermark**, vertreten durch die ehrenamtlich Bürgermeisterin,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen **Gemeinde Sonnenberg**, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister

und der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde Stechlin, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

im Folgenden sämtliche Gemeinden genannt.

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so einheitlich und leistungsfähig wie möglich wahrzunehmen, schließen die Beteiligten folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBI. I Nr. 25) geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Übertragung

(1) Die Wahrnehmung folgender Aufgabe ist Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

Anordnung von Verkehrsverboten und – beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen

zur Durchführung von Straßenbauarbeiten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG), die durch deren baulichen Zustand bedingt sind (§ 45 Abs. 2, 1. Halbsatz, 1. Alternative Straßenverkehrs-Ordnung-StVO-), auf Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen, soweit die Gemeinden als Straßenbaubehörden Träger der Straßenbaulast (§ 9a BbgStrG) sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG).

(2) Nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Anordnung von Verkehrsverboten und –beschränkungen zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 2 1. Halbsatz, 2. Alternative StVO), die in der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) verbleibt.

Ebenfalls nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die dem Landkreis (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) aufgegebene Anordnung von Verkehrsverboten und –einschränkungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an den vorbezeichneten Straßen, die durch anderes als deren baulichen Zustand bedingt sind.

- (3) Mit Wirksamwerden dieser öffentlichrechtlichen Vereinbarung übertragen die Gemeinden die Aufgabe nach Absatz 1 auf den Landkreis.
- (4) Der Landkreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung.

Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den Landkreis über (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).

(5) Werden den Straßenbaubehörden in Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß Absatz 1 künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 2 Laufende Vorgänge, gegenseitige Unterstützung

- (1) Die Gemeinden stellen den Landkreis im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die Gemeinden bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.
- (2) Gemeinden einerseits und Landkreis andererseits beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Sie stellen einander die für die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Pflichten der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abzustimmen.
- (2) Die Gemeinden haben dem Landkreis spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Straßenbauarbeiten in ihrem straßenbaubehördlichen Zuständigkeitsbereich (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) die Verkehrszeichenpläne einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte und Lichtsignalanlagen für die geplanten Arbeitsstellen vorzulegen.

Die Gemeinden informieren den Landkreis schriftlich darüber, dass sie die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abgestimmt haben.

- (3) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, bei Beantragung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dem Landkreis folgende Informationen zu geben:
- großräumige Beschreibung der Örtlichkeit,
- nähere Angaben zur Lage der Arbeitsstelle.
- Breiten der Straßenteile, die von den Arbeiten direkt oder indirekt betroffen sind, insbesondere Breiten von Behelfsfahrstreifen und Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen,
- Angaben zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten,
- Detailangaben zum zeitlichen Ablauf,
- detaillierter und gegebenenfalls präzisierter Verkehrszeichenplan, einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte,
- besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen im Verlauf der Arbeiten.
- gegebenenfalls vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen.
- (4) Im Zuge der ihnen obliegenden Überwachung der Straßenbauarbeiten überzeugen sich die Gemeinden kontinuierlich davon, dass das bauausführende Unternehmen die Straßenbauarbeiten in Übereinstimmung mit der von dem Landkreis erteilten Anordnung und den spezifischen Vorschriften ausführt.

Abweichungen von diesen Maßgaben teilen sie dem Landkreis unverzüglich mit.

(5) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten dem Landkreis unverzüglich die Baufertigstellungsanzeige zu erstatten.

§ 4 Pflichten des Landkreises

(1) Der Landkreis koordiniert beabsichtigte Straßenbauarbeiten in Bezug auf die Anordnung von Verkehrsverboten und

-beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen mit anderen gegebenenfalls anstehenden Straßenbauarbeiten ebenfalls in Bezug auf die vorgenannte Aufgabe.

- (2) Auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 führt der Landkreis alle vorgeschriebenen Anhörungen der jeweils zu beteiligenden Behörden und Dienststellen sowie den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs durch.
- (3) Der Landkreis entscheidet über die straßenverkehrsrechtliche Anordnung an das bauausführende Unternehmen und setzt diese durch.

§ 5 Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und der Auslagenersatz für die Amtshandlungen in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Landkreis in eigener Zuständigkeit erhebt, verbleiben beim Landkreis.
- (2) Eine Kostenerstattung für von diesen Gebühren und diesem Auslagenersatz nicht gedeckte Personal- und Sachkosten des Landkreises findet nicht statt.

§ 6 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von acht Monaten gekündigt werden.

Für den Fall der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Gemeinde hat der Landkreis das Recht zur Kündigung gegenüber allen übrigen Gemeinden.

Die Kündigungsfrist für den Landkreis beträgt im Falle des Satzes 2 sechs Monate.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.
- § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfah-

rensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Parteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8

Schriftform, Beschluss der Vertretungskörperschaft, Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaften aller Beteiligten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf).
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 GKGBbg) des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg).
- (3) Zu ihrem Wirksamwerden haben alle Beteiligten die genehmigte öffentlichrechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg).

In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe des Ministeriums des Innern und für Kommunales als genehmigender Behörde und des Datums von dessen Genehmigung hinzuweisen.

(4) Für Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ihre Aufhebung durch alle Beteiligten oder ihre Kündigung durch einen Beteiligten, die jeweils der Schriftform bedürfen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Dabei gilt für die Kündigung durch einen Beteiligten Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es des Beschlusses der Vertretungskörperschaft nur des kündigenden Beteiligten bedarf.

Für Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese nur dann der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungssaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).

(5) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des betreffenden Beteiligten, frühestens jedoch am 01. Januar 2019, in Kraft.

Oranienburg, den 18.11.2021 Ludger Weskamp Landkreis Oberhavel, Landrat Oranienburg, den 18.11.2021 Egmont Hamelow Stellvertreter des Landrats

Fürstenberg/Havel, den 16.11.21 Robert Philipp Stadt Fürstenberg/Havel Bürgermeister Fürstenberg/Havel, den 16.11.21 Sebastian Appelt Stellvertreter des Bürgermeisters

Hennigsdorf, den 17.11.2021 Thomas Günther Stadt Hennigsdorf Bürgermeister Hennigsdorf, den 17.11.2021 Martin Witt Stellvertreter des Bürgermeisters

Hohen Neuendorf, den 15.11.2021 Steffen Apelt Stadt Hohen Neuendorf Bürgermeister Hohen Neuendorf, den 15.11.2021 i.V. Hans Michael Oleck Stellvertreter des Bürgermeisters

Kremmen, den 18.11.2021 Sebastian Busse Stadt Kremmen Bürgermeister Kremmen, den 18.11.2021 Susanne Tamms Stellvertreter des Bürgermeisters

Liebenwalde, den 07.10.2021 Jörn Lehmann Stadt Liebenwalde Bürgermeister Liebenwalde, den 02.11.2021 Kerstin Bonk Stellvertreter des Bürgermeisters

Oranienburg, den 03.11.2021 Alexander Laesicke Stadt Oranienburg Bürgermeister Oranienburg, den 03.11.2021 Frank Oltersdorf Stellvertreter des Bürgermeisters

Velten, den 03.11.2021 Ines Hübner Stadt Velten Bürgermeisterin Velten, den 03.11.2021 Jennifer Collin-Feeder Stellvertreter der Bürgermeisterin

Zehdenick, den 06.10.2021 Dirk Wendland Stadt Zehdenick Bürgermeister Zehdenick, den 06.10.2021 Verena Rönsch Stellvertreter des Bürgermeisters

Birkenwerder, den 15/11/21 Stephan Zimniok Gemeinde Birkenwerder Bürgermeister Birkenwerder, den 15.11.21 Jens Kruse Stellvertreter des Bürgermeisters

Glienicke/Nordbahn, den 15.11.21 Dr. Hans Günther Oberlack Gemeinde Glienicke/Nordbahn Bürgermeister Glienicke/Nordbahn, den 15.11.2021 Jana Klätke Stellvertreter des Bürgermeisters

Leegebruch, den 17.11.2021 Martin Rother Gemeinde Leegebruch Bürgermeister Leegebruch, den 17.11.2021 Norman Kabuß Stellvertreter des Bürgermeisters Löwenberg, den 06.10.2021 Bernd-Christian Schneck Gemeinde Löwenberger Land Bürgermeister Löwenberg, den 06.10.2021 Manfred Telm Stellvertreter des Bürgermeisters

Mühlenbecker Land, den 18.11.2021 Filippo Smaldino Gemeinde Mühlenbecker Land Bürgermeister Mühlenbecker Land, den 18.11.2021 Hanns-Werner Labitzky Stellvertreter des Bürgermeisters

Peter Leys Gemeinde Oberkrämer Bürgermeister Oberkrämer, den 19.11.2021 Ronny Rücker Stellvertreter des Bürgermeisters

Oberkrämer, den 19.11.2021

Gransee, den 11. Okt. 21 Mario Gruschinske Stadt Gransee Ehrenamtlicher Bürgermeister Gransee, den 03./11.2021 Bernd Weidemann Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Großwolterdorf, den 12.10.21 Ingo Utesch Gemeinde Großwoltersdorf Ehrenamtlicher Bürgermeister Großwolterdorf, den 13.10.21 Hartmut Schmidtke Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Schönermark, den 18.10.21 Kirsten Schulz Gemeinde Schönermark Ehrenamtliche Bürgermeisterin Schönermark, den 26.10.21 Doreen Bonk Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Sonnenberg, den 20.10.21 Ralf Wöller Gemeinde Sonnenberg Ehrenamtlicher Bürgermeister Sonnenberg, den 2.11.2021 Joachim Nettelbeck Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters Stechlin, den 14.10.2021 Roy Lepschies Gemeinde Stechlin Ehrenamtlicher Bürgermeister Stechlin, den 19.10.2021 Ralf Poltier Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Informationen des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel" über die Durchführung der Grabenschau 2022

Die diesjährige Grabenschau im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel" findet in der Gemeinde Oberkrämer am 20.04.2022 statt.

Treffpunkt: 8:00 Uhr Eichstädt,

Treffpunkt Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2, Oberkrämer

Marwitz Bötzow Bärenklau Vehlefanz Schwante Neu- Vehlefanz

Die Schau beginnt an dem mit Zeit und Ort benannten Treffpunkt.

Der Geschäftsführer des WBV "Schnelle Havel informiert, dass Interessenten auch in eine begonnene Schau mit einbezogen werden können. Hierzu ist jedoch eine vorherige Abstimmung zusätzlicher Treffpunkte und Zeiten erforderlich. Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband "Schnelle Havel" sind telefonisch unter 033054/20998-0 möglich.

Eine kurzfristige Verschiebung oder ein ersatzloser Wegfall von Schauterminen bleibt vorbehalten. Wir bitten um die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verbandsschau geltenden Vorschriften

gez. H. Frodl Geschäftsführer

gez. W. Geppert Bürgermeister

Ende der amtlichen Mitteilungen

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

angesichts der kriegerischen Auseinandersetzung auf europäischem Boden und der damit verbundenen Sorge und Betroffenheit, fällt es mir schwer angemessene Grußworte zu verfassen. Ich möchte an dieser Stelle meine Hoffnung auf ein schnelles Ende dieses Konflikts zum Ausdruck bringen und zur Solidarität für die Menschen in der Ukraine aufrufen.

Als Zeichen für eine friedliche Zukunft, die die Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben ist, plane ich, dem internationalen Bündnis "Mayors for Peace" (Bürgermeister für Frieden) beizutreten.



Am 01. März 2022 habe ich das Amt des Bürgermeisters in unserer Gemeinde angetreten und bedanke mich an dieser Stelle nochmal ausdrücklich bei allen, die mir ihr Vertrauen geschenkt haben. Ich wünsche mir, dass wir gemeinsam unsere Gemeinde weiterentwickeln und dabei unsere Gemeinschaft festigen.

Oberkrämer ist eine wunderschöne, ländlich geprägte Gemeinde, die mit ihrer Nähe zu Berlin, auch die Möglichkeiten einer Großstadt bietet. Hier können Kinder unbeschwert aufwachsen, hier erlebt man Landwirtschaft, hier kennt und grüßt man sich, hier wird gefeiert und gelacht, hier kann man sich erholen.

Oberkrämer kann viel! Als Wirtschaftsstandort im Gewerbegebiet Vehlefanz, als Tourismusziel mit dem Mühlensee und namensgebender Windmühle, dem Krämerforst, den Kirchen, dem Schloss, der Schmiede, den Vereinen, vor allem aber durch die vielen engagierten Menschen die hier wohnen.

In den vergangenen Jahren hatte Oberkrämer viele Herausforderungen zu bewältigen und enorme Investitionen zu stemmen. Der Ausbau im Kita-, Hort- und Schulwesen oder der Straßenbau seien nur beispielhaft genannt. Trotzdem ist die Gemeinde Oberkrämer heute frei von Schulden. Und das ist zu einem großen Teil dem Menschen zu verdanken, der vor mir die Geschicke der Gemeinde gelenkt hat. Dafür bedanke ich mich an dieser Stelle bei Herrn Peter Leys und wünsche ihm alles erdenklich Gute für seinen Ruhestand.

Im Hinblick auf die vor uns stehenden Aufgaben und Herausforderungen blicke ich, trotz der schwierigen weltweiten Umstände durch Krieg und Corona, mit Hoffnung und Zuversicht in die Zukunft.

Mit herzlichen Grüßen Ihr Wolfgang Geppert

Hilfe für die Ukraine: Oberhavel richtet Soforthilfefonds zur Unterstützung von Geflüchteten ein

Landkreis bereitet sich auf die Aufnahme von Geflüchteten aus dem Kriegsgebiet vor / Private Hilfsinitiativen sind aufgerufen, sich zu melden

Nachdem am vergangenen Donnerstag, dem 24.02.2022, Russland einen Angriffskrieg auf die Ukraine begonnen hat, flüchten hunderttausende Menschen zum Schutz ihres eigenen Lebens und das ihrer Familien aus ihrer Heimat. Deshalb bereitet sich der Landkreis Oberhavel schon jetzt auf eine mögliche Flüchtlingswelle vor.

"Wohl die Wenigsten von uns konnten sich vorstellen, dass wir hier, im Herzen Europas, noch einmal einen Krieg erleben müssen. Die Bilder, die uns nun täglich aus der Ukraine erreichen, sind unerträglich – nicht nur für denjenigen von uns, die Freunde oder Angehörige in dem Land wissen", sagt der amtierende Landrat Egmont Hamelow. "Wo wir die Menschen aus der Ukraine unterstützen können, werden wir das selbstverständlich auch in Oberhavel tun. So bereiten wir uns bereits jetzt auf die mögliche Unterbringung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vor. Unser Landkreis wird hier – wie schon 2015 – Verantwortung übernehmen und alles dafür tun, um hilfebedürftigen Menschen eine sichere Unterbringung zu ermöglichen."

Der Landkreis Oberhavel kann selbst kurzfristig in vorhandenen Unterkünften bis zu 200 Menschen unterbringen. "Hierfür können wir Unterkünfte in der Dr.-Heinrich-Byk-Straße in Oranienburg herrichten. Ebenso prüfen wir mögliche zusätzliche Kapazitäten in den Wohnheimen unserer Oberstufenzentren", so Hamelow, der am Montagmittag ebenso die Bürgermeisterin, die Bürgermeister und den Amtsdirektor der Städte und Gemeinden in einer Videokonferenz gebeten hat, weitere Möglichkeiten abzuwägen, Plätze für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich prüft auch der Landkreis weitere Angebote. "Wir bedanken uns außerdem für Hilfsangebote - beispielsweise von der Johanniter Unfallhilfe e.V. - die uns schon jetzt erreicht haben. Private Anbieter, die Möglichkeiten zur Unterbringung Geflüchteter sehen, können sich an den Landkreis wenden, der die Angebote bei Bedarf koordiniert", so Hamelow.

Sozialdezernent Matthias Kahl hat hierfür ein Koordinierungsteam eingesetzt, das die Hilfsangebote aus dem gesamten Landkreis bündelt und in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden die Unterbringung und Versorgung der ukrainischen Flüchtlinge organisiert.

Hilfsangebote und Nachfragen können an die folgende E-Mail-Adresse oder telefonisch gerichtet werden an:

E-Mail: ukrainehilfe@oberhavel.de Telefon: 03301 601-4800

Daneben bereitet der Landkreis kurzfristig die Einrichtung eines Soforthilfefonds von bis zu 250.000 Euro zur Unterstützung von Geflüchteten vor, den die Kreisverwaltung dem Kreistag in seiner Sitzung am 09.03.2022 zum Beschluss vorschlagen wird. Der Soforthilfefonds soll dazu dienen, für die in Not geratenen Menschen kurzfristig Essen, Hygieneartikel und privaten Anbietern von Wohnraum pauschal die Betriebskosten für ihre Hilfsangebote erstatten zu können. Die genauen Modalitäten werden aktuell erarbeitet. Nach dem Kreistagsbeschluss werden wir gesondert zum Prozedere der Umsetzung informieren.

Der amtierende Landrat Egmont Hamelow wird noch in dieser Woche den Kontakt zu Oberhavels polnischen Partnerlandkreisen Biala Podlaska und Siedlce suchen, um sich ein Bild der Lage dort vor Ort zu machen und Hilfe bei der Bewältigung der Flüchtlingswellen speziell in unseren Partnerlandkreisen anzubieten.

Noch ist unklar, wie viele Flüchtlinge nach Brandenburg beziehungsweise nach Oberhavel kommen werden. Das Land Brandenburg rechnet derzeit mit 10.000 Menschen, die Obhut benötigen. Wie viele davon tatsächlich in Oberhavel Schutz suchen, ist derzeit nicht absehbar. Ukrainerinnen und Ukrainer können nach dem Schengen-Abkommen ohne Visum nach Deutschland einreisen und sich für mindestens 90 Tage hier aufhalten.

Derzeit wird über ein europaweites Aufnahmeprogramm diskutiert, das Flüchtlingen aus der Ukraine nach den gleichen Regelungen ein vorübergehender Schutz für bis zu drei Jahre ermöglicht wird.

Spenden für vom Ukraine-Krieg Betroffene

Wer hilfsbedürftige Menschen in der Krisenregion unterstützen möchte, kann dies unter anderem über die "Aktion Deutschland hilft" tun, einem Bündnis deutscher Hilfsorganisationen. Das Bündnis ruft zu Spenden für die Betroffenen des Krieges auf.

Stichwort: Nothilfe Ukraine

IBAN: DE62 3702 0500 0000 1020 30

BIC: BFSWDE33XXX

Quelle: Pressemitteilung des Landkreises Oberhavel vom 28.02.2022

Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

Neues aus den Bibliotheken

Bitte beachten Sie für Ihren Besuch die geltenden Abstandsund Hygiene Regeln sowie die FFP2-Maskenpflicht.

Bibliothek Bötzow:

Montag 12:00 Uhr-16:00 Uhr Dienstag 11:00 Uhr-14:30 Uhr

und 15:00 Uhr-19:00 Uhr

Donnerstag 9:00 Uhr-14:00 Uhr Freitag 9:00 Uhr-12:00 Uhr

E-Mail: bibliothek@oberkraemer.de Tel. 03304 508865

Die Bibliothek in Bötzow bleibt vom 11.04.2022 bis 14.04.2022 geschlossen.

Bibliothek Vehlefanz:

Montag 14:00 Uhr-18:00 Uhr Dienstag 9:00 Uhr-11:30 Uhr

und 12:15 Uhr-17:00 Uhr

Donnerstag 7:00 Uhr – 12:00 Uhr Freitag 7:00 Uhr - 10:00 Uhr

E-Mail: bibliothek@oberkraemer.de Tel. 03304 505223

Die Bibliothek in Vehlefanz bleibt vom 14.04.2022 bis 19.04.2022 geschlossen.

Neuer Service "Erinnerungsmail"

Bitte hinterlassen Sie Ihre Mailadresse bei uns, damit wir Ihnen vor Ablauffrist der Ausleihe eine Erinnerungsmail zuschicken können!

Neue Medien in den Bibliotheken



Romane

- Diana Gabaldon: Outlander -Das Schwärmen von tausend Bienen
- · Jussi Adler-Olsen: Natriumchlorid
- Marie Lacrosse: Das Weingut In stürmischen Zeiten
- · Ellen Berg: Mach dich locker

Kinderbücher

- C. Alexander London: Wir werden von Kannibalen zum Essen eingeladen* oder gegrillt
- Benedict Mirow: Die Chroniken von Mistle End - Der Untergang droht Marc-Uwe Kling & Astrid Henn: Das NEINhorn und die Schlangeweile
- · Tanja Mairhofer: Yoga Quatsch Kids

Jugendbücher

- Ursula Poznanski: Erebos 2
- Nena Tramountani: City of Elements
 Bande 1-4



Sachbücher

- Richard David Precht: Künstliche Intelligenz und der Sinn des Lebens
- Steven Lin: Die Zahn-gesund-Methode
- Santiano: Die Sehnsucht ist mein Steuermann
- Alexander Prinz: "Du kannst sie nicht alle töten" Überleben unter Idioten ein Ratgeber

Brettspiele

- Monsterjäger
- Just One
- Kurz vor Knapp
- Hexentanz

Tonies

- Der kleine Hui Buh verspukt und zugehext!
- Asterix der Gallier
- · Käpt'n Sharky und das Seeungeheuer
- Paddington Bär Die schönsten Geschichten

Konsolenspiele

- · Pokémon: Strahlender Diamant
- · Pokémon: Leuchtende Perle
- Fifa 22

Filme

- · Venom: Let there be Carnage
- Home
- Die Olchis Willkommen in Schmuddelfing
- The Father



Bild von Tumisu auf Pixabay



Unser Tipp

Für schlechtes Wetter

eAudios & eBooks aus der Onleihe Oberhavel: einloggen, auswählen

→ sofort anhören, lesen oder downloaden!

onleihe.de/oberhavel



Beide Onlineangebote sind als App für Ihre mobilen Endgeräte erhältlich.

Ihr Passwort?

Voreingestellt Ihr Geburtsdatum in folgender Form: TT.MM.JJJJ

(Bitte unter Einstellungen im Onlinekatalog ändern!)

Die Friedhofsverwaltung informiert



MITTEILUNG

Die Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf den von der Gemeinde Oberkrämer verwalteten Friedhöfen erfolgt am Freitag, den 25. März 2022.

Die Prüfung erfolgt öffentlich und wird durch die Fa. BSK Torsten Köster Hennigsdorf durchgeführt. Jeder interessierte Bürger kann an der Prüfung teilnehmen.

Prüfungstag am Freitag, den 25. März 2022

Friedhof OT Bötzow	14:00 Uhr
Friedhof OT Marwitz	14:30 Uhr
Friedhof OT Vehlefanz	15:10 Uhr
Friedhof OT Neu-Vehlefanz/	
Wolfslake	16:00 Uhr
Friedhof OT Neu-Vehlefanz	16:10 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes steht fest. Alle weiteren Anfangszeiten können sich wieder auf Grund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse geringfügig verändern.

Wir bitten wieder alle Friedhofsbesucher höflichst, sich auf die besondere Situation am Prüfungstag einzustellen.

Ihre Friedhofsverwaltung der Gemeinde Oberkrämer

Zensus 2022: Interviewerinnen und Interviewer gesucht!



Für den Zensus – früher als Volkszählung bekannt – werden freiwillige Interviewerinnen und Interviewer gesucht.

Voraussichtlich ab 15. Mai 2022 und über einen Zeitraum von etwa vier Wochen werden Sie bei freier Zeiteinteilung in Haushalten kurze persönliche Interviews durchführen. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird mit einer fallbezogenen Aufwandsentschädigung honoriert.

Vor Ihrem Einsatz werden Sie durch die Erhebungsstelle geschult.

Interesse?

Kontaktieren Sie die Erhebungsstelle Oberhavel

Telefon: 03301 601-6888

E-Mail: ehst-ohv@zensus-bbb.de

Unter www.oberhavel.de/zensus erhalten Sie weitere Infos.

Bärenklauer Chor "Die Bären"

Wir nehmen Abschied

Die Chortradition in Bärenklau besteht seit 1947.

Zu dieser langen und erfolgreichen Geschichte hatte unser Ehrenmitglied Horst Langner entscheidend beigetragen. Er übernahm viele Jahre die Leitung des Männerchores und wirkte bei zahllosen Auftritten mit. Besonders gern saß er am Klavier oder der Orgel in der Kirche und begleitete den Gesang.

Unser Chor erinnert sich an einen fröhlichen Menschen, an die Hausmusik zum Geburtstag und das Akkordeonsingen beim Männerabend.

Jetzt ist er leider verstorben und wir konnten mit einigen Liedern Abschied nehmen.

Danke für die Liebe zur Musik, die er uns vererbt hat!

Bärenklauer Chor

Aus der Jugendarbeit

In den Kinder – und Jugendfreizeiteinrichtungen wird es nicht langweilig. Es gibt immer neue Ideen, womit der Nachmittag verbracht werden kann. Es ist immer wieder erstaunlich zu sehen, wie die Umsetzung der kreativen Vorstellungen beim Basteln, Gestalten von Tassen, Flaschen, Gefäßen, Keilrahmen und Stoffbeuteln gelingt. Die Besucher und Besucherinnen freuen sich über die bunte Vielfalt der Angebote, die sie nutzen können.







Der Zulauf von jungen Menschen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, ist positiv. Einige sind ganz aufgeregt und fiebern dem ersten Besuch im Jugendzimmer regelrecht entgegen. So kommt immer wieder frischer Wind mit neuen Ideen und Anregungen in die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.

Im Jugendzimmer in Bötzow fand eine Disco statt, die sich die Besucher und Besucherinnen so sehr gewünscht hatten. Bei guter Musik und entsprechender Partybeleuchtung ver-

brachten alle einen schönen Nachmittag zusammen.



Zuckerwattemaschine war wieder einmal voll im Einsatz und der neue bunte Aromazucker verlieh der Zuckerwatte verschiedene Farben und fruchtige Noten.





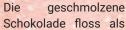
In Bötzow entstanden die ersten Makrame e-Schlüsselanhänger. Makramee ist eine aus dem Orient kommende Handwerkskunst und erlebt gerade ein Revival für den Innenbereich. Durch diese Knüpftechnik lassen sich auch Armbänder, Blumenampeln, Wandbehänge, Kissenbezüge etc. herstellen.

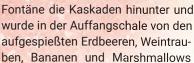
Im Jugendzimmer in Vehlefanz wird gebastelt, gespielt und gemeinsam gekocht.

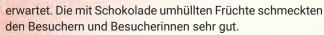
Wenn es für die Erledigung der Hausaufgaben erforderlich ist, gehen die Schüler und Schülerinnen in das Computerkabinett und holen sich die benötigten Informationen durch Recherche an den dort stehenden PCs.



Als weiteres Highlight, wurde der neu angeschaffte Schokoladenbrunnen in Schwante eingeweiht.









Zum Quatschen, kreativ sein und zur Umsetzung des Koch- und Backprojektes treffen sich die jungen Menschen im Jugendzimmer in Bärenklau. Dort entstehen schon die ersten kreativen Werke zu Ostern.





Heimatverein Vehlefanz e. V.

Wir bedauern sehr, dass unser Neujahrsempfang wegen verschärfter Corona-Vorschriften kurzfristig abgesagt werden musste. Auch unser Faschingsfest fällt diesem Umstand zum Opfer. Nicht aber die

Jahreshauptversammlung

am Sonnabend, 19. März 2022 - 15:00 Uhr in der Turnhalle der Nashorn-Grundschule in Vehlefanz 2G+ und die vorgeschriebenen Covid-Sicherheits- und Hygieneregeln

Herzliche Einladung an alle Mitglieder Rechenschaftsbericht – Kassenbericht – Bericht der Kassenprüfer- Ausblick auf die nächsten Monate

Weitere Veranstaltungen:

- das Matjesessen am Sonnabend, 2. Juli 2022, ab 13:00 Uhr im Haus der Generationen, für Mitglieder (5,00 €) und Gäste (8,00 €). Anmeldung erbeten bei Edda Schönberg, Tel.: 03304 34677
- unser Oktoberfest am Sonnabend, 24. September 2022, ab 11:00 Uhr im Haus der Generationen, für Mitglieder (5,00 €) und Gäste (8,00 €). Anmeldung erbeten bei Edda Schönberg, Tel.: 03304 34677
- und wir feiern 30 Jahre Vehlefanzer Heimatverein, unser großes Jubiläum, am Sonnabend, 15. Oktober – in der Turnhalle der Nashorn-Grundschule

Weitere Höhepunkte sind:

Ein heiterer Italienischer Abend, am Freitag, 26. August 2022, 18:00 Uhr im Haus der Generationen. Anmeldung erbeten bis 19. August bei Roswitha Pasche, Tel.: 0171 927 2764

Die **regelmäßigen Veranstaltungen der Interessengruppen** sind offene Veranstaltungen für jedermann.

An erster Stelle stehen die Klönkaffee-Nachmittage, immer am dritten Donnerstag jeden Monats um 14:30 Uhr im Haus der Generationen, Lindenallee 11. Einladungen per Plakat in den Schaukästen und beim Edeka. Gegenwärtig gilt coronabedingt die 2G+-Regelung. Für etwa 2 Stunden wird geklönt oder gespielt; mal gibt es Informationen zu verschiedenen Themen oder andere Unterhaltung.

Tagesfahrten werden auf die Nach-Corona-Zeit gelegt.

Weitere Gruppen:

<u>Gymnastik und Bewegung</u> in der Oberkrämerhalle Eichstädt, Industriegebiet, montags, 14:00 Uhr–15:00 Uhr. Anfragen bei Helga Müller-Schwartz, 03304 522601 Rommee spielen (zurzeit wegen Corona in 2 Gruppen) im Haus der Generationen, Vehlefanz, Lindenallee 11 montags, 14:00–16:00 Uhr – Gruppe 1 16:15–18:15 Uhr – Gruppe 2 Gruppenleitung Sabrina Hesse (Tel.: 01520 4150206)

Fotogruppe "Blende 7"

jeden 1. Donnerstag im Monat, von 17:00–ca. 19:00 Uhr Haus der Generationen, Vehlefanz, Lindenallee 11 oft auch am 3. Dienstag im Monat, von 17:00–ca. 19:00 Uhr zur Bildbearbeitung am PC mit Fotoprogrammen. Näheres auf der Website:

nameres auf der Website.

https://www.heimatverein-vehlefanz.de/fototreff-wann-und-wo.html

<u>Vehlefanzer Amseln</u> singen mit der 2G+-Regelung, wenn erlaubt, mittwochs, 17:00 Uhr–19:00 Uhr Haus der Generationen, Vehlefanz, Lindeallee 11 Anfragen unter vehlefanzeramseln@gmx.de

Zum Nordic Walking treffen sich Mitglieder und Freunde mittwochvormittags um 10:00 Uhr (im Sommer um 9:00 Uhr) auf dem Plattenweg hinter dem Kienluch am Gashäuschen (nicht bei Regen oder Glatteis).

Infos bei Helga Müller-Schwartz, 03304 522601

Der <u>Schachclub Oberkrämer</u> trifft sich unregelmäßig zu seinen Trainingsstunden freitags ab 18:00 Uhr im kleinen Raum vom Haus der Generationen.

Die genauen Termine weiß Spielleiter Peter Krüger, Tel.: 0170 5247628.

Weitere Informationen und zusätzliche Veranstaltungen und Ankündigungen sind auf unserer Website zu finden unter www.heimatverein-vehlefanz.de

Aktuelles vom Zweckverband Kremmen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen hatte am 6. Dezember 2021 in ihrer turnusmäßig letzten Sitzung des Jahres noch einmal eine lange Liste von Beschlussvorlagen abzuarbeiten.

Der Wirtschaftsplan für 2022 stand ebenso auf der Agenda wie die Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung inklusive Gebühren und das Schmutzwasserbeseitigungskonzept.

Die Mitglieder trafen sich diesmal im Rathaus der Gemeinde Oberkrämer in Eichstädt. Peter Leys, als Vorsitzender der Verbandsversammlung, leitete seine voraussichtlich letzte Versammlung gewohnt souverän.

Aus 2 wurden 4 Satzungen:

Erste wichtige Tagesordnungspunkte: Die Beratung und der Beschluss über die Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzungen zentral und dezentral und die Gebührensatzungen zentral und dezentral. Die Trennung erfolgt, um die entsorgungsspezifischen Anforderungen nun konkreter zu regeln. So besteht für die Grundstückseigentümer nunmehr der Vorteil, dass diese in der jeweils für sie maßgeblichen Satzung die technischen, administrativen und gebührenrechtlichen Regelungen nachvollziehen können. Hintergrund für die Trennung von zentraler und dezentraler Satzung sind auch die Hinweise des Verwaltungsgerichts Potsdam aus dem Frühjahr 2021. Das Gericht hatte Hinweise zur mobilen Entsorgung gegeben. Daher auch: aus 2 mach 4 Satzungen.

In diesem Zuge beschlossen die Mitglieder des Zweckverbandes auch neue Mengenstaffelungen für die Grundgebühr bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Schmutzwassergebühren zentral bleiben stabil

Eine sehr gute Nachricht ergibt sich aus dem verabschiedeten Wirtschaftsplan 2022: So verändern sich die Gebührensätze kaum. Die Tarife für die zentrale Entsorgung bleiben mit 3,74 Euro / m³ und 108 Euro Grundgebühr im Jahr stabil.

Schmutzwassergebühren dezentral steigen

Bei der dezentralen Entsorgung (mit Stutzen) steigt die Mengengebühr von 4,91 auf 5,53 Euro / m³, bei der mobilen Abfuhr (ohne Stutzen) von 6,06 auf 6,17 Euro / m³ bei unveränderter Grundgebühr in Höhe von 108 Euro im Jahr.

Für Entsorgungsfahrten außerhalb des 3-wöchigen Entsorgungsrhythmus, bei denen die Anmeldefrist von fünf Werktagen unterschritten wird, werden Zuschläge zu den Gebühren berechnet. Die Zuschläge betragen bei kurzfristigen Terminen für die Entleerung der Sammelgrube (Unterschreiten einer Anmeldefrist von 5 Werktagen und Abfuhr in der normalen Arbeitszeit [06.00 − 16.00 Uhr]) 18,00 € und bei Terminen außerhalb der normalen Arbeitszeit (Werktags nach 16.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen durch den Bereitschaftsdienst) 120,00 €.

Neuregelung für Freizeit- und Wochenendgrundstücke

Ferner beinhaltet die neue Gebührensatzung für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserbeseitigung auch eine Neuregelung der Grundgebühren für Wochenend- und Freizeitgrundstücke. Die (unzulässige) Begünstigung der Eigentümer von Wochenend- und Freizeitgrundstücken für die nur teilweise Erhebung einer Grundgebühr wurde aufgehoben.

Grundgebühren sind Gebühren für die Inanspruchnahme der

Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung, hier die Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung. Mit dieser Gebühr werden die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Kosten teilweise abgedeckt. Der Zweckverband Kremmen ist auf Grund der wasserrechtlichen Vorschriften verpflichtet, die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Das bedeutet für den Zweckverband, dass die dafür technisch notwendigen Anlagen, wie z.B. Kläranlagen und Fäkalannahmestationen jederzeit betriebs- und entsorgungsbereit vorzuhalten sind und zwar an 365 Tagen im Jahr. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist mit einem feststehenden Kostenaufwand, wie z.B. Abschreibungen, Verzinsung, Personalund Sachkosten, (sogenannte Fixkosten oder Vorhaltekosten) verbunden.

Diese Kosten entstehen unabhängig von der zur reinigenden Schmutzwassermenge und sind daher von allen Nutzern (ganzjährig genutzte Grundstück und saisonal genutzte Grundstücke) gleichermaßen zu tragen.

Auch die Verwaltungsgerichte haben sich im Zusammenhang mit der gebührenrechtlichen Behandlung bereits mit der Frage befasst, ob ganzjährig genutzte Grundstücke und saisonal genutzte Grundstücke unterschiedlich zu behandeln oder aber gleich zu handeln sind. Die Gerichte führen hierzu deutlich aus, dass eine Differenzierung bei der Grundgebühr für saisonale und ganzjährige Nutzer nicht nur nicht geboten ist, sondern sich sogar verbietet. Denn anderenfalls würden die ganzjährigen Nutzer ohne sachlichen Grund mehr belastet, weil die Grundgebührenpflicht ganz oder teilweise auf sie abgewälzt wird. Die Vorhalteleistungen werden jedoch in derselben Weise ganzjährig für die saisonalen Nutzer erbracht. Die Gerichte haben bei ihren Urteilen auch den Umstand gesehen, dass die Erhebung einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zwangsläufig zu unterschiedlich hohen Gesamtgebühren führt. Hierauf kommt es nach den Gerichten jedoch nicht an. Es sei die logische Konsequenz - so die Rechtsprechung - aus der Verteilung der Vorhaltekosten über Grundgebühren.

Alle Regelungen gelten ab 1. Januar 2022.

Schmutzwasserbeseitigungskonzept 2021-2025

Bestätigt wurde durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes außerdem das Schmutzwasserbeseitigungskonzept 2021 - 2025. In dem Beschluss wird festgestellt, dass die leitungsgebundene schmutzwassermäßige Erschließung mit einem Anschlussgrad von aktuell rd. 86 v.H. im Wesentlichen abgeschlossen ist.

Künftige leitungsgebundene Erschließungen durch den Zweckverband Kremmen sollen nur in der Investitionsplanung berücksichtigt werden, wenn der durchschnittliche Aufwand je Grundstück nicht mehr als 10.000 € beträgt.

Positives Jahresergebnis 2020

Der Zweckverband Kremmen hat auch im Jahr 2020 gut gewirtschaftet und erhält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer. Zu diesem Ergebnis kam die ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH aus Dresden. In der Tat kann sich das Ergebnis des kommunalen Betriebes sehen lassen. So schloss der Zweckverband das Geschäftsjahr 2020 bei einem Umsatz von insgesamt rund 2,86 Mio. Euro mit einem Überschuss in

Höhe von gut 137.000 Euro ab. 50.000 Euro werden in die Rücklagen für die Instandhaltung und Erneuerung der Schmutzwasseranlagen eingestellt und rund 87.000 Euro auf Rechnung vorgetragen. Dem Verbandsvorsteher wurde Entlastung erteilt.

Zweckverband Kremmen

Oranienburger Weg / Kläranlage 16766 Kremmen

Telefon: 033055 - 22 10 0

E-Mail: info@zweckverband-kremmen.de

Kremmen, 06. Januar 2022



Neues von der Bürger- und Tourismusinformation

Aufruf zum Frühjahrsputz in Oberkrämer

Am 19. März um 10 Uhr startet in den Ortsteilen die diesjährige Müllsammelaktion.

Die Sammelgruppen treffen sich an den nachfolgend genannten Orten und werden gemeinsam die umliegenden Bereiche vom Müll und Unrat befreien.

Teilnehmende Ortsteile und Treffpunkte:

Bötzow

Feuerwehr Bötzow, Fennstraße 3

Marwitz

Feuerwehr/Kita

Schwante

Gemeindezentrum, Dorfstraße 28a Mühlenweg Ecke Hauptstraße Gemeinschaftsweg (Villa Artur)

Vehlefanz

Bockwindmühle, Lindenallee 71 Bahnhof/Sportplatz, Bärenklauer Straße

Bärenklau

Alte Remonteschule, Alte Dorfstr. 15 Parkplatz am Bahnhof, Bahnweg

Ist Ihnen am Morgen der Weg zu einem der Treffpunkte zu weit und Sie möchten sich trotzdem an der Aktion beteiligen? Dann verbinden Sie das Sammeln doch einfach mit einem Spaziergang zu einem der Treffpunkte und legen dort bis 12 Uhr den gesammelten Unrat ab.

Befindet sich kein Treffpunkt in Ihrem Ortsteil oder in Ihrer Nähe? Stellen Sie einfach selber eine kleine Sammelgruppe zusammen, sammeln gemeinsam und bringen das Sammelwerk dann bis 12 Uhr zu einem der Treffpunkte in den anderen Ortsteilen.

Bitte denken Sie an festes Schuhwerk, Handschuhe und möglichst eine Warnweste.

Werkzeuge wie Eimer, Greifer, Handwagen und Schubkarren können hilfreich sein.

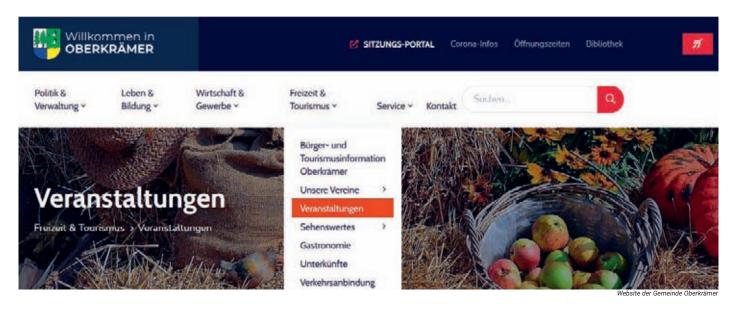


Wir bitten bei der gesamten Aktion Folgendes zu beachten:

- Große/sperrige Mülldelikte bitten wir, nicht durch die Ortsteile zu transportieren. Bitte machen Sie ein Foto mit Standortangaben und senden dieses an den unten genannten Kontakt. Wir werden diese Information an die zuständigen Stellen weiterleiten.
- Müll und Unrat von privaten Flächen, von Wiesen/Feldern und aus dem Wald (ab 3 Meter neben dem Weg) sind bitte ebenfalls nicht zu den Treffpunkten zu transportieren.

Wichtig - es sind die am Aktionstag gültigen Regeln der Eindämmungsverordnung einzuhalten. Bitte halten Sie Abstand - schützen Sie sich und Ihre Mitstreiter.

Für Fragen rund um diese Aktion steht Ihnen das Team der Bürger- und Tourismusinformation Oberkrämer unter 03304 2061227 und per E-Mail unter tourismus@oberkraemer.de zur Verfügung.



Wenn das öffentliche Leben wieder erwacht

Fast jeder erhofft sich mit dem kommenden Frühling ein Stück mehr Normalität zurück.

Viele sehnen sich nach traditionellen Festen, sportlichen Höhepunkten und nach den vielen kleinen kulturellen Veranstaltungen in unseren Ortsteilen, die Oberkrämer vor über zwei Jahren zu bieten hatte. Das alles wird hoffentlich bald wieder möglich sein.

Noch ist unser Veranstaltungskalender für das Jahr 2022 überschaubar. Zu finden ist er unter www.oberkraemer.de/freizeittourismus/veranstaltungen.

Nutzen Sie die Möglichkeit, direkt auf der Internetseite Ihre Informationen zu einer Veranstaltung kostenfrei mitzuteilen. Ganz gleich, ob sportliche Wettkämpfe, Ortsteilfeste, Flohmärkte in den Ortsteilen, gemeinsame Rad- oder Wandertouren, Informationsveranstaltungen, gemeinsame Pflanzaktionen, offene Gärten oder Ateliers usw.

Laden Sie die Einwohner Oberkrämers ein dabei zu sein und mitzumachen.

Sie können Ihre Veranstaltung auch direkt bei Frau Rosen in der Bürger- und Tourismusinformation unter 03304 2061227 anmelden.

Landleben (mit)gestalten Krämerwaldfest am 30. April 2022 benötigt Ihre Unterstützung

Es gibt viele gute Gründe, sich für ein Leben auf dem Lande zu entscheiden und noch mehr gute Gründe für ein Leben in Oberkrämer. Hier ist man Neuem zugewandt und pflegt dennoch seine Traditionen. Gegenseitige Unterstützung und Zusammenhalt haben Oberkrämer zu dem gemacht, was es heute ist: ein bunter Strauß einst kleiner Dörfer, die ihr Potenzial genutzt haben und dies weiterhin tun. Dabei hat jeder Ortsteil seinen Charakter bewahren können. Damit dies in Oberkrämer auch künftig so bleibt, sind unsere "Zugezogenen" aber auch die "Alteingesessenen" Oberkrämer herzlich eingeladen, sich am gemeinschaftlichen Leben in ihren Ortsteilen und darüber hinaus zu beteiligen.

Der Förderverein Regionalpark Krämerforst e. V. ist in Zusammenarbeit mit der Forst Brandenburg und der Gemeinde Oberkrämer seit vielen Jahren Ausrichter des "Krämerwaldfestes" und konnte stets auf Unterstützerinnen und Unterstützer aus allen Ortsteilen zählen. Doch auch hier macht sich der Generationswechsel bemerkbar und die "alten Hasen" machen Platz für "neue".

Dass den Bürgerinnen und Bürgern Oberhavels die Waldbegegnungsstätte und der dazugehörige Krämerwald nicht einerlei sind, hat die große Beteiligung an der Petition zum Erhalt der Waldbegegnungsstätte vor wenigen Wochen gezeigt. Allen Unterstützern an dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön.



Wir haben uns sehr über den überwältigenden Zuspruch gefreut. Umso mehr ist es uns ein großes Anliegen, nach zweijähriger Pause, wieder gemeinsam mit Ihnen unser Krämerwaldfest am 30. April 2022 zu feiern!

Das Fest benötigt jedoch bereits im Vorfeld viele fleißige Hände und daher bittet der Vorstand des Fördervereins Regionalpark Krämerforst e. V. um Unterstützung für ganz konkrete Aufgaben:



 Anfertigung der beliebten Eintrittsplaketten aus Holz (Zuschnitt, Bearbeitung, Stempeln)

- Vorbereitung der Flächen auf dem Festgelände als Unterstützung und unter der Anleitung der Waldpädagogin (Reinigungsarbeiten, Wiese mähen usw.), ca. 2 Wochen vor dem Fest
- Auf- und Abbauarbeiten am Vortag sowie am Veranstaltungstag
- Betreuung der Kinder- und Familienaktionen am Veranstaltungstag
- Background-Arbeiten auf dem Festgelände am Veranstaltungstag, in Ergänzung zum vorhandenen Team (Flächensauberkeit, Transportarbeiten, Überwachung diverser Sachstände)
- Müllbeseitigung am Tag nach dem Fest (Sonntag) ein sauberer Wald für die Tiere und Besucher der Waldbegegnungsstätte



Gerne nehmen wir auch Wünsche und Ideen für eine Mitgestaltung des Festes entgegen und prüfen die Machbarkeit.

Zur Bereicherung des Angebots können sich gern Hobby- und/ oder Kleinhandwerker, Künstler und Kreative melden, die ihre Produkte/Werke den Gästen präsentieren/anbieten möchten (Handarbeiten, Malereien, Pflanzenzucht, Holzarbeiten usw.).

Nach dem Fest ist vor dem Fest. Gemeinsam Ideen für das Fest 2023 sammeln.



Wir weisen darauf hin, dass alle Aufgaben in ehrenamtlicher Tätigkeit übertragen werden. Eine Vergütung ist nicht vorgesehen, es besteht jedoch Versicherungsschutz.

Wir freuen uns, wenn Sie uns unterstützen wollen!

Kontakt über die Bürger- und Tourismusinformation unter 03304 2061227 oder per E-Mail an kontakt@kraemer-forst.de.

Vielen Dank!





Einladung zur Jagdpachtversammlung

Jagdgenossenschaft OT Neu-Vehlefanz 22.02.2022

Einladung

Die Jagdgenossenschaft des Ortsteils Neu-Vehlefanz führt am Dienstag, den 29. März 2022 die Jagdgenossenschaftsversammlung für die Jagdjahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21 für alle Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Neu-Vehlefanz durch.

Datum

29. März 2022

Uhrzeit

18:00 Uhr

Ort

Gemeindebüro, Am Dorfplatz 2, 16727 Oberkrämer

OT Neu-Vehlefanz

Tagesordnung

- 1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- Bestellung eines Protokollführers/-in
- 3. Bestellung eines Wahlleiters/-in
- 4. Bericht des Vorstands für die Jagdjahre 2018/19, 2019/20 und 2020/2021
- Kassenbericht 2018/19, 2019/20 und 2020/2021
- 6. Wahl eines neuen Vorstands
- 7. Neuverpachtung der Jagd
- 8. Verwendung der finanziellen Mittel
- 9. Diskussion zu allen TOP

gez.

Thomas Richter

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Anzeigen



Bauunternehmen

- Meisterbetrieb-

Sven Bardehle

Maurerarbeiten, Sanierungen, Mauerwerkstrockenlegung

> 16727 Oberkrämer / OT Schwante, Gartenweg 52a E-Mail: ihr-baudienstleister@web.de

> > Tel.: 0171 - 23 77 847





Jörg Dulitz

- > Heizung Sanitär
- > Gas, Lüftung
- > Solarenergie
- > Sauna
- > Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Breite Straße 26 16727 Oberkrämer OT Marwitz ☎ (03304) 3 45 20 Fax (03304) 3 40 38



BESTES HÖREN IN KREMMEN

- kostenlose Hörtests & Beratung
- unverbindlich führende Marken-Hörgeräte probieren (z. B. PHILIPS)
- Neueste Ausstattung & exzellentes Know-how für besten Hör-Service
- Diskrete Im-Ohr-Hörgeräte aus der Berliner Manufaktur
- Komfortables Besserhören mit Best-Preis-Garantie

SONJA WACHS & SCARLETT SEIDEL freuen sich auf Ihren Besuch!

Am Markt 8 • 16766 Kremmen 033055 / 229676 www.hoerpartner.de

HörPortner Dein Hörgerät









P. KIEPER Fliesenlegermeister und Sohn GbR



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- · Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- · Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante Tel. (033055) 21878 · Funk 0171/8139007 e-mail: info@fliesenkieper.de

Buchhaltungsservice*, Unternehmensberatung und Existenzgründerberatung

Uta Garnitz

Diplom Betriebswirtin (FH)

Vehlefanzer Str. 19 · 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 25 19 65 · Fax 03304 5 22 07 26 Mobil 0170 161 62 27 · uta.garnitz888@t-online.de

- *Buchen laufender Geschäftsvorfälle –

Mitglied im Bundesverband selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Coaching auf dem Wasser



Anzeigen

Natur - Abschalten - Frische Luft - Weite Blicke - Schöne Orte Freiheit - GEDANKEN - LÖSUNGEN - VERÄNDERUNGEN - Wohlfühlen



- Coaching-Stunde
- Coaching-Tag
- Coaching-Workshop
- Coaching-Seminar
- Führungskräfte
- Mitarbeitende
- Unternehmen

Privatpersonen

www.liclato-business-life.de Tel: 0162 104 63 46

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen

Inhaber:

Siegbert Stange

Westrandsiedlung 53 A

16727 Velten Tel.: 03304/33751 Fax: 03304/380794 Funk: 0172/3277746

AUTODIENST STANGE drive Truck und Carservice GmbH

KFZ-MEISTER

Telefon:(03304) 25 500-60

(03304) 25 500-73 Fax:

Reparaturen aller Art an PKW + LKW Elektromobile Wohnmobile TÜV und AU

Internet: www.autodienst-stange.de E-Mail: info@autodienst-stange.de

Im Gewerbepark 3e, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanz

Anzeigen

Tukmobil



Wohnmobil: Ausbau - Service - Zubehör - Gasprüfung Tel.: 03304 - 50 81 630 Zum Alten Amtshaus 5

e-Mail: TuKmobil@gmx.de

16727 Oberkrämer/ Vehlefanz







www.tukmobil.de







Martina Schwabe

- Flughafen-Transfer mit Kleinbus
- Fahrten für alle Krankenkassen, nur für gehfähige Personen

z.B. zur: - Dialyse

- Bestrahlung
- Chemo

Mühlenweg 3 16727 Oberkrämer OT Schwante Tel.:033055/72992 • Funk: 0151/15532883



Stralsunder Straße 3 Tel. 03301-59 70-0 www.anwaltskanzlei-steffen.de **16515 Oranienburg** Fax 03301-70 21 01 info@anwaltskanzlei-steffen.de

Bürozeiten: Mo., Di., Do., 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr

Mi. 8.30-13.00 Uhr, Fr. 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-16.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung!





Pro Seniorenpflege im Land Brandenburg e.V.

Sozialstation Kremmen

Ruppiner Straße 27 • 16766 Kremmen

Tel.: 033055/73436 Fax: 033055/238693 www.pro-seniorenpflege.de

soz.kremmen@pro-seniorenpflege.de

Anzeigen









 Vertrieb von Fenstern und Türen
 Tischlerarbeiten aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz Telefon: 03304/505063 · Funk: 0170/5509537



- Flughafentransfer
- * Ausflugfahrten
- Mietwagen

Inh. Guido Pietz Tel. 033055 - 22 670 0172 - 62 03 816 E-Mail fahrdienstpietz@web.de



Personal-Training **EMS-Training Gruppen-Training**

www.cooperfit.de - 0160 90344472 - cooperfit@t-online.de

Am Anger 6, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanz







Sven Tetschke

Lindenweg 7 16727 Oberkrämer Telefon 0171-8244354

www.womo-ohv.com email: info@womo-ohv.com

Wohnmobilstandort:

Perwenitzer Chaussee 2 16727 Oberkrämer